

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: ANTIFOULING A7 T.SPEED SPRAY

UFI: EAGR-V4R6-5105-GWUU

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bewuchshemmende Farbe (Antifouling) für Yachten und Schiffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: NAUTIX.

Adresse: PA Les 5 Chemins, 24 rue Nicolas Appert, 56520, Guidel, FRANCE.

Telefon: +33 (0)2 97 65 32 69. Fax: +33 (0)2 97 65 03 54.

FDS@nautix.com
http://www.nautix.com/

Request MSDS at / demande de FDS : http://peinture.nautix.fr/contact/

Kontaktstelle Deutschland für technische Informationen: Time Out Composite oHG (Distributor), Ottostr. 119, 53332 Bornheim, Deutschland

Telefon +49 2227 908-10, Fax +49 2227 908-29, e-mail service@timeout.de

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen: INRS (France)

Weitere Notrufnummern

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 4, A-1010 Wien, Österreich (24 h Service) - Telefon: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 (Skin Sens. 1, H317).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H335).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H336).

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Acute 1, H400).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Chronic 1, H410).

Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase (EUH032).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Mittel mit biozider Wirkung (siehe Abschnitt 15).

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:









GHS02

Signalwort :

GHS05

5 GH

GHS09

GEFAHR

Produktidentifikatoren:

EC 918-668-5 LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHTE AROMATISCHE

650-015-00-7 KOLOPHONIUM EC 236-671-3 PYRITHIONE DE ZINC

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz/ ... tragen

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

Sicherheitshinweise - Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann Reizeffekte verursachen beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen.

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0.1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 603-019-00-8	GHS02, GHS04	[1]	25 <= x % < 50
CAS: 115-10-6	Dgr	[7]	
EC: 204-065-8	Flam. Gas 1, H220		
DIMETHYLETHER			
INDEX: 649_356_004	GHS09, GHS07, GHS08, GHS02		25 <= x % < 50
CAS: 64742-95-6	Dgr		
EC: 918-668-5	Flam. Liq. 3, H226		
REACH: 01-2119455851-35	Asp. Tox. 1, H304		
	STOT SE 3, H335		
LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL),	STOT SE 3, H336		
LEICHTE AROMATISCHE	Aquatic Chronic 2, H411		
INDEX: 029-015-00-0	GHS09		10 <= x % < 25
CAS: 1111-67-7	Wng		
EC: 214-183-1	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 10		
KUPFERTHIOCYANAT	Aquatic Chronic 1, H410		
	M Chronic = 10		
	EUH:032		
INDEX: 471_34_1		[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 471-34-1			
EC: 207-439-9			
REACH: 01-2119486795-18-0000			
CARBONATE DE CALCIUM			

INDEX: 030-013-00-7	GHS09	[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 1314-13-2	Wng	[-]	2.6 (1.70 (1.0
EC: 215-222-5	Aquatic Acute 1, H400		
REACH: 01-2119463881-32-0000	M Acute = 1		
100001 02 0000	Aquatic Chronic 1, H410		
ZINKOXID	M Chronic = 1		
INDEX: 650-015-00-7	GHS07	[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 8050-09-7	Wng		
EC: 232-475-7	Skin Sens. 1, H317		
REACH: 01-2119480418-32-0021			
KOLOPHONIUM			
INDEX: 601-022-00-9	GHS02, GHS07	С	2.5 <= x % < 10
CAS: 1330-20-7	Wng	[1]	2.5 <- x /0 < 10
EC: 215-535-7	Flam. Liq. 3, H226	[1]	
REACH: 01-2119488216-32-xxxx	Acute Tox. 4, H332		
REACH. 01-2117-400210-32-3333	Acute Tox. 4, H312		
XYLOL	Skin Irrit. 2, H315		
INDEX: 13463_67_7	SKIII IIIII. 2, 11313	[1]	2.5 <= x % < 10
CAS: 13463-67-7		[1]	2.3 <- X 70 < 10
EC: 236-675-5			
EC. 230-073-3			
DIOXYDE DE TITANE			
INDEX: 13463_41_7	GHS06, GHS05, GHS09		2.5 <= x % < 10
CAS: 13463-41-7	Dgr		
EC: 236-671-3	Acute Tox. 3, H301		
REACH: 01-2119511196-46-0000	Skin Irrit. 2, H315		
The second of th	Eye Dam. 1, H318		
PYRITHIONE DE ZINC	Acute Tox. 4, H332		
THATMONE BE ENTE	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 100		
INDEX: 607-195-00-7	GHS02	[1]	$0 \le x \% < 2.5$
CAS: 108-65-6	Wng	[-]	
EC: 203-603-9	Flam. Liq. 3, H226		
REACH: 01-2119475791-29-xxxx	1 mm 2 m, 11220		
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT			
INDEX: 8047_99_2	GHS07		$0 \le x \% < 2.5$
CAS: 8047-99-2	Wng		
EC: 232-456-2	STOT SE 3, H336		
N-ETHYLTOLUENESULFONAMIDE			
			1

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

Angaben zu Bestandteilen:

[7] Treibgas

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen Staub die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Verpackungen in der Nähe von Flammen abkühlen.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Halone
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

Kanister zur Beseitigung von anfallenden Abfällen gemäß den geltenden Vorschriften aufstellen (siehe Abschnitt 13).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

Personen mit einer Vorgeschichte von Hautsensibilisierung dürfen dieses Gemisch auf keinen Fall verwenden.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten eines Restaurationsbereiches ablegen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen.

Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Verpackungen nie mit Druck öffnen.

${\bf 7.2.}\ Bedingungen\ zur\ sicheren\ Lagerung\ unter\ Ber\"{u}ck sichtigung\ von\ Unvertr\"{a}glichkeiten$

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE) :

CAS	VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
115-10-6	1920	1000	-	-	-
1330-20-7	221	50	442	100	Peau
108-65-6	275	50	550	100	Peau

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
471-34-1	10 mg/m3	-	-	-	-
1314-13-2	2 (R) mg/m3	10 (R) mg/m3			
8050-09-7				SEN	
1330-20-7	100 ppm	150 ppm		A4; BEI	
13463-67-7	10 mg/m3			A4	

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019):

Death mana 110 // (Ditail 1100) 00, 00/00/2019).							
-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun				
	wert:		gsfaktor :				
	1000 ppm		8(ÎTMÎTM)				
	1900 mg/m ³						
	100 ppm		2(ÎTMÎTM)				
	440 mg/m ³						
	50 ppm		1(Î TM)				
	270 mg/m ³						
	-	- Kurzzeitgrenz wert : 1000 ppm 1900 mg/m³ 100 ppm 440 mg/m³ 50 ppm	- Kurzzeitgrenz Obergrenze : wert : 1000 ppm 1900 mg/m³ 100 ppm 440 mg/m³ 50 ppm				

- Belgien (Arrêté du 09/03/2014, 2014) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
115-10-6	1000 ppm				
	1920 mg/m ³				
471-34-1	10 mg/m3	-	-	-	-
1314-13-2	5 mg/m3	10 mg/m3	-	-	-
1330-20-7	50 ppm	100 ppm		D	
	221 mg/m ³	442 mg/m ³			
13463-67-7	10 mg/m ³				
108-65-6	50 ppm	100 ppm		D	
	275 mg/m ³	550 mg/m ³			

- Frankreich (INRS - ED984 / 2019-1487) :

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP N°:	
115-10-6	1000	1920	-	-	-	-	-
471-34-1	-	10	-	-	-	-	
1314-13-2	-	5	-	-	-	-	
8050-09-7	-	0.1	-	-	-	65.66	
1330-20-7	50	221	100	442	*	4 Bis. 84. *	
13463-67-7	-	10	-	-	-	-	
108-65-6	50	275	100	550	-	-	

- Finnland (HTP-värden 2016):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
115-10-6	1000 ppm				
	2000 mg/m ³				
1314-13-2	2 mg/m³	10 mg/m ³			
1330-20-7	50 ppm	100 ppm			
	220 mg/m ³	440 mg/m ³			

108-65-6 50 ppm 100 ppm 550 mg/m ³

- Hongkong (Code of practice on control of air impurities (Chemicals substances) in the workplace, 04/2002):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
471-34-1	4 mg/m3	-	-	-	R
1314-13-2	5 mg/m3	10 mg/m3	-	-	-
1330-20-7	100 ppm	150 ppm	-	-	-
13463-67-7	10 mg/m3	-	-	-	I

- Niederlande / MAC-waarde (10 december 2014) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
115-10-6	950 mg/m ³	1500 mg/m ³			
1314-13-2	5 mg/m3	-	-	-	-
1330-20-7	210 mg/m ³	442 mg/m ³		Huid	
13463-67-7	10 mg/m3	-	-	-	-
108-65-6	550 mg/m ³				

- USA / AIHA WEEL (American Industrial Hygiene Association, Workplace Environmental Exposure Limit, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
115-10-6	1000 ppm				
108-65-6	50 ppm				

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):











Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVA (Polyvinylalkohol)
- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Chemische Schutzkleidung gegen aufgewirbelte feste Chemikalien und Partikel (Typ 5) gemäß EN 13982 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Keinen Staub einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

Klasse:

- FFP1

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

Partikelfilter gemäß Norm EN 143:

- P1 (Weiß)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: viskose Flüssigkeit

Aerosol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

PH (wässriger Lösung):

pH:

nicht relevant.

Siedepunkt/Siedebereich:

nicht relevant

Flammpunktbereich:

nicht relevant

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):

non concerné

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%): 1.1 Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%): 9.5

Brandfördernde Eigenschaften: non comburant

 $\begin{array}{ll} Dampfdruck~(50^{\circ}C): & unter~110~kPa~(1.10~bar) \\ Dampfdichte: & non mesurable, recipient clos \end{array}$

Dichte: 1.15

Mischbarkeit: non miscible

Wasserlöslichkeit: unlöslich non soluble

Fettlöslichkeit : non mesuré
Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : non mesuré

Viskosität : non mesurable, recipient clos Viskosität : $14 \text{ mm2/s} < v <= 20,5 \text{ mm2/s} (40^{\circ}\text{C})$

Verdarnpfungsgeschwindigkeit: non mesuré
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen
Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen
Leitfähigkeit: non mesuré

% VOC: 62

chemische Verbrennungswärme : keine Angabe
Zündungszeit : keine Angabe
Verpuffungsdichte : keine Angabe
Zündungsabstand : keine Angabe
Flammenhöhe : keine Angabe
Flammendauer : keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/l): 615

NAUTIX

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Dieses Gemisch reagiert mit Säuren und entwickelt dabei sehr giftige Gase in gefährlichen Mengen.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- Erhitzen
- Hitze
- Staubbildung

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Säuren

Entwickelt in Berührung mit Säure sehr giftiges Gas.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit. Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

Reizende Wirkungen können zu einer funktionellen Beeinträchtigung des Atmungssystems führen und mit Symptomen wie Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden einhergehen.

Durch mechanische Bearbeitung (Absanden, Sägen usw.) entstehender Staub kann Reizeffekte verursachen beim Einatmen oder bei Kontakt mit den Augen.

Es können narkotisierenden Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel, auftreten.

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

Kann bei Hautkontakt eine allergische Reaktion hervorrufen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

N-ETHYLTOLUENESULFONAMIDE (CAS: 8047-99-2)

Oral: LD50 > 5800 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7)

Oral: LD50 = 269 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal : LD50 > 2000 mg/kg

Art: Ratte

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 = 1.03 mg/l

Art: Ratte

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Expositionsdauer: 4 h

Keimzellmutagenität:

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7)

Ohne mutagene Wirkungen.

Karzinogenität:

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7)

Karzinogenitätstest: Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7) Keine reproduktionstoxischere Wirkung.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung) :

CAS 7631-86-9: IARC Gruppe 3: Der Stoff ist hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstufbar.

CAS 13463-67-7 : IARC Gruppe 2B : Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.

CAS 1330-20-7: IARC Gruppe 3: Der Stoff ist hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstufbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

N-ETHYLTOLUENESULFONAMIDE (CAS: 8047-99-2)

Toxizität für Fische: LC50 > 130 mg/l

Art: Lepomis macrochirus Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 1000 mg/l

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen:

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7)

Toxizität für Fische: LC50 = 0.026 mg/l

Faktor M = 10

Art: Pimephales promelas Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere : EC50 = 0.0082 mg/l

Faktor M = 100 Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen : ECr50 = 0.0012 mg/l

Faktor M = 100

Art : Skeletonema costatum Expositionsdauer : 96 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

N-ETHYLTOLUENESULFONAMIDE (CAS: 8047-99-2)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt

daher als nicht schnell abbaubar.

PYRITHIONE DE ZINC (CAS: 13463-41-7)

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 3: Stark wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).

14.1. UN-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material:



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344	E0	2	D
							625			

IMD	G	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage	Segregation
									Handling	
		2	See SP63	-	See SP277	F-D, S-U	63 190 277	E0	- SW1 SW22	SG69
							327 344 381			
							959			

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	2.1	-	-	Forbidden	Forbidden	203	150 kg	A1 A145 A167	E0
								A802	
	2.1	-	-	Forbidden	Forbidden	-	-	A1 A145 A167	E0
								A802	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Categories of dangerous substances in accordance with Part 1 of Annex I of EU regulation 2012/18:

- Flammable liquids: P5 c

- Environmental hazard : E1

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 75/324/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Etikettierung von VOC in Lacken, Farben und Produkten zur Fahrzeugretusche (2004/42/EG):

Der VOC-Gehalt dieses gebrauchsfertigen Produkts liegt bei maximal 615 g/l.

Der europäische VOC- Grenzwert im gebrauchsfertigen Produkt (Kategorie IIBe) liegt bei maximal 840 g/l.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

- Etikettierung von Bioziden (Verordnung 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG) :

Wirkstoff	CAS	Gehalt	Produktart
KUPFERTHIOCYANAT	1111-67-7	118.66 g/kg	21
PYRITHIONE DE ZINC	13463-41-7	15.96 g/kg	21

Produktart 21: Antifouling-Produkte.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 3: Stark wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
A 1-11	

Abkürzungen:

UFI: Unique Formula Identifier

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. IATA: International Air Transport Association. OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS02 : Flamme GHS05 : Ätzwirkung GHS07 : Ausrufezeichen GHS09 : Umwelt

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC: Sehr besorgniserregender Stoff.